

Übungen im Konkursrecht

Link zu Lösungen:

Am 7. März 2017 wird ein Link auf der Webseite von Dr. Strub publiziert. Das Link führt zu einer von Prof. Haas zur Verfügung gestellten Prezi-Präsentation der Aufgaben mit den Lösungen. Die Präsentation wird im Umfang des Vorankommens innerhalb der drei Übungseinheiten publiziert.

1. Der A. hatte B. gestützt auf einen Konkursverlustschein betrieben. B. hatte Rechtsvorschlag erhoben mit dem Vermerk „Rechtsvorschlag kein neues Vermögen“. Das Betreibungsamt fordert daraufhin B. auf, zu präzisieren, worauf sich denn sein Rechtsvorschlag konkret beziehe (Einrede „kein neues Vermögen“ und/oder Einrede gegen die Forderung). B. reagiert hierauf nicht. Das Betreibungsamt legt den Rechtsvorschlag dem Richter vor. Letzterer bewilligt den Rechtsvorschlag nicht, mit der Begründung, es sei neues Vermögen in Höhe der Forderung vorhanden. A. stellt daraufhin das Fortsetzungsbegehren. Das Betreibungsamt gibt diesem jedoch keine Folge, weil „der ordentliche Rechtsvorschlag nicht beseitigt ist“. Was kann A. tun?
2. Am 1. Juni wird die Konkursandrohung ausgesprochen. Am 17. Juni gibt der Gläubiger das Konkursbegehren zur Post. Am 22. Juni erhält das Gericht das Begehren.

Variante: Am 1. Juni wird die Konkursandrohung ausgesprochen, am 17. Juni gibt der Gläubiger das Konkursbegehren zur Post. Am 19. Juni erhält das Gericht das Begehren.

3. Das Betreibungsamt Wädenswil stellte der X. AG in der gegen sie angehobenen Betreuung Nr. xxx am 11. Oktober 2012 die Konkursandrohung zu. Die Schuldnerin erhob am 22. Oktober 2012 betreibungsrechtliche Beschwerde und verlangte die Aufhebung der Konkursandrohung bzw. Feststellung der Nichtigkeit. Sie rügte, das Betreibungsamt sei zum Erlass der Verfügung örtlich nicht zuständig, da sie ihren statutarischen Sitz am 11. Oktober 2012 – am Tag der Zustellung der Konkursandrohung – nach Wollerau/SZ verlegt habe.
4. Das Betreibungsamt W. stellt der X. AG die Konkursandrohung mit eingeschriebenem Brief zu. Bei der X. AG wird niemand angetroffen stellen. Die Post hinterlässt eine Abholeinladung im Briefkasten. Die X. AG holt das Schreiben bei der Post nicht ab, die dieses dann nach 7 Tagen retourniert.
5. Mit Entscheid vom 21. Oktober 2011 eröffnete der Einzelrichter am Bezirksgericht Kreuzlingen auf Begehren der Z. AG über die Y. AG mit Wirkung per 21. Oktober 2011, 15.00 Uhr, den Konkurs. Gegen diesen Entscheid erhob die Y. AG Beschwerde und beantragte, die Konkursöffnung

nung aufzuheben und zur Konkursverhandlung neu vorzuladen. Die Y. AG machte geltend, dass sie die eingeschriebene Postsendung mit der Anzeige zur Konkursverhandlung nicht erhalten habe, sie also in ihrem rechtlichen Gehör verletzt sei.

6. Mit Eingabe vom 7. April 2011 ersucht X. beim Kantonsgericht Zug um Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung über das Vermögen der Z. AG. Hierzu macht er geltend, dass
 - ein Richter nicht passiv bleiben dürfe, wenn eine Situation bestehe, bei der die Revisionsstelle wegen offensichtlicher Überschuldung einschreiten müsse;
 - der Schuldner am 1. Januar 2010 betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen habe und zudem
 - Zahlungseinstellung vorliege. Diese ergebe sich aus einem Betreibungsregisterauszug, aus dem 14 hängige Betreibungen über einen Totalbetrag von CHF 2'760'041 hervorgingen. Davon seien 10 Betreibungen über gesamthaft CHF 2'662'314 mit dem Status „Rechtsvorschlag“ aufgeführt. 5 Betreibungen (in Höhe von über CHF 2'000'000) gehen auf X. (bzw. diesem nahestehende Personen) zurück.
7. Der Arbeitslose A., der über keine verwertbare Vermögenswerte verfügt, wird im Umfang von insg. CHF 134'129.50 betrieben. Er bezieht Taggelder der Arbeitslosenkasse von monatlich CHF 4'329, welche im CHF 2'700 übersteigenden Betrag gepfändet wurden. Am 30.4. beantragt er den Konkurs.
8. Die X. AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) verlegte ihren Sitz von A. nach B., was im Handelsregister eingetragen wurde. Die entsprechende Löschung wurde ebenfalls vorgenommen. Die Publikation der Sitzverlegung erfolgte im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. August 2007 (Eintragung) bzw. 14. August 2007 (Löschung). Mit Eingabe vom 2. August 2007 ersuchte die Z. AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) um Konkurseröffnung über die Beschwerdeführerin. Am 23. August 2007 eröffnete der Gerichtspräsident des Gerichtskreises A. über die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab Donnerstag, 23. August 2007, 10.50 Uhr, den Konkurs. Mit Eingabe vom 24. August 2007 appellierte die Beschwerdeführerin beim Obergericht des Kantons Bern gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit der Konkurseröffnung.
9. Mit Verfügung vom 24. Februar 1997 eröffnete das Bezirksgerichtspräsidium G. über K. aufgrund seiner Insolvenzerklärung mit Wirkung ab dem gleichen Tag, 10.00 Uhr, den Konkurs. Hiergegen legen die Gläubiger E. S. und R. S. Rechtsmittel ein. Wie hat das Obergericht zu verfahren?
10. Mit Schreiben vom 21. August 2014 teilte die Revisionsstelle der X. AG dem Gericht eine von ihr festgestellte Überschuldung der X. AG per 31.12.2013 mit. Das Gericht eröffnete – nach Verhandlung – daraufhin mit Entscheid vom 26. September 2014 den Konkurs nach Art. 725a OR. Mit Beschwerde vom 20. Oktober 2014 beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Entscheids. Sie legt eine Rangrücktrittserklärung bei, die mit einigen Grossgläubigern der X.

AG am 10. Oktober 2014 geschlossen wurde. Aus dieser Rangrücktrittserklärung ergebe sich, dass keine Überschuldung mehr vorliege.

11. Am 30. März 2000 schloss die Bank X. mit der Y. AG einen Kreditvertrag über CHF 14'700'000 ab. Als Sicherstellung diente unter anderem eine vereinbarte Debitoren-Globalzession. Am 27. September 2001 wurde über die Y. AG der Konkurs eröffnet. Unter Hinweis auf die Abtretungserklärungen der Y. AG ersuchte die Bank X. das Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau am 17. April 2002 um eine Zwischenabrechnung über die bisher einkassierten Kundenzahlungen (Forderungen, die vor Konkurseröffnung abgetreten wurden und vor Konkurseröffnung entstanden sind) sowie um eine entsprechende Akontozahlung bis spätestens 30. April 2002.
12. H., der in Bad Ragaz ein Maler- und Gipsergeschäft betrieb, trat der Bank F. am 30. Juni 1981 eine Forderung von CHF 95'000 aus dem beabsichtigten Verkauf seiner Eigentumswohnung in Miralago Morcote ab. Am 1. Juni 1982 fiel er in Konkurs. Die Konkursverwaltung kündigte die Verwertung des Grundstückes an. Die Bank F. erhob für diesen Fall aufgrund der Abtretungen vom 30. Juni 1981 Anspruch auf den Verwertungserlös.
13. B. P. schloss am 26. Januar 1987 mit der F. Treuhand einen Schuldenregulierungs- und Kreditvertrag. (...) Die Schuldsumme sollte in monatlichen Raten von CHF 1'170 zurückbezahlt werden. Als Sicherheit trat B. P. unter anderem einen entsprechenden Anteil ihres jeweiligen Monatseinkommens ab. Der Arbeitsvertrag sah kein Abtretungsverbot vor. Gestützt auf eine Insolvenzerklärung wurde über B. P. das Konkursverfahren eröffnet.
14. Über das Vermögen der Schneiderei S. wird das Konkursverfahren eröffnet. Umfasst die Konkursmasse folgendes Vermögen: auf Halde produzierte Anzüge; Diamanten des S. in einem Depot in den Niederlanden; Zins aus dem Sparkonto des S.; eine Liegenschaft, die die nicht verwandte Erblasserin E. in ihrem Testament dem S. vermacht hat; die betriebliche Nähmaschine des S.?
15. Die Kinder des A. und dessen Ehefrau gründeten eine GmbH. Darüber hinaus gaben sie formwirksame Abtretungsangebote (befristet auf 2 Jahre) für ihren jeweiligen Anteil an der GmbH ab, die sich an den Schuldner (A) „oder einen von diesem zu benennenden Dritten“ richteten. Kurze Zeit später wurde über das Vermögen des A. das Konkursverfahren eröffnet. Ein paar Wochen später erfährt die Konkursverwaltung zufällig von dem „Angebot“ der GmbH-Gesellschafter und nimmt dieses (innerhalb der Frist) an. Die Konkursverwaltung will von Ihnen wissen, ob sie Inhaber der Gesellschaftsanteile geworden ist.
16. Der Schuldner ist ob der Annahme des Abtretungsangebots durch die Konkursverwaltung so erbost, dass er ein total verseuchtes und kontaminiertes Grundstück kauft. Mit Verweis auf Art. 197 Abs. 2 SchKG teilt er der Konkursverwaltung mit, dass sie nun für die Beseitigung der Altlasten auf dem Grundstück als Eigentümerin zuständig sei.

17. Über die T. AG wird das Konkursverfahren eröffnet. Wie wirkt sich dies auf die AG, Ihre Organe und insbesondere auf ihren Verwaltungsrat aus?
18. Am 19. August wurde der Konkurs über das Vermögen des A. eröffnet. Am 22. August schlossen A. und B. (Schuldner und Verkäufer) einen Kaufvertrag über zwei dem A. gehörende Fahrzeuge ab. Tags darauf wurde der Konkurs über den Schuldner publiziert. Am 29. Oktober 2013 erliess das Konkursamt Basel-Stadt als Konkursverwaltung gegenüber A., der mittlerweile in den Besitz der Fahrzeuge gelangt ist, die „Verfügung“, dass er innert 5 Tagen die Fahrzeuge abzuliefern habe. Dieser Verfügung sei bei Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB im Ungehorsamsfalle Folge zu leisten.
19. X. und Y. heiraten im Jahre 1959. Am 13. November 2003 wurde über das Vermögen des X. der Konkurs ausgesprochen. Die grundbuchrechtliche Anmerkung auf seinen Grundstücken erfolgte tags darauf. Mit Urteil vom 17. Januar 2007 wurde die Ehe von X. und Y. geschieden und ihre Scheidungskonvention genehmigt. Demnach soll insbesondere das Eigentum von X. an verschiedenen Grundstücken an Y. übertragen werden. Das Scheidungsurteil ist am 29. Januar 2007 in Rechtskraft erwachsen. Y. beantragt daraufhin als Eigentümerin im Grundbuch kraft gerichtlich genehmigter Konvention eingetragen zu werden.
20. Über das Vermögen des B. ist das Konkursverfahren eröffnet worden. A. hat seine Forderung gegen den B. bereits vor Konkurseröffnung erworben. Die Konkursverwaltung weist nach Konkurseröffnung ihre Hilfsperson an, die Forderung des A. zu begleichen. Ein Kollokationsplan liegt noch nicht vor. Kann die Konkursverwaltung die Zahlung zurückverlangen?
21. Über das Vermögen des B. ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Vor Konkurseröffnung hat B. gegen A. eine Forderung in Höhe von CHF 40'000 erworben. Diese will er nunmehr einklagen.
22. A. hatte – kurz vor der erfolglosen Pfändung durch eine Gläubigerin (G) – seine Eigentumswohnung in einer der Seegemeinden am Zürichsee seinem Sohn S. übertragen. Die G erhob daraufhin (im Dezember 2011) Anfechtungsklage nach Art. 285, 288 SchKG gegen den Sohn mit dem Antrag auf Rückgabe der Eigentumswohnung zum Vollzug der vollstreckungsrechtlichen Beschlagnahme. Im Januar 2012 liess der S. mitteilen, dass über das Vermögen des A. das Konkursverfahren eröffnet worden sei.
23. B. züchtet gewerbsmässig Papageien. Am 30. Juni 2000 kaufte er von A. zum Preis von CHF 4'800 sechs Mülleramazonen-Papageien, welche beim Käufer erkrankten und starben. In der Folge erkrankte fast der gesamte weitere Zuchtbestand des Käufers. Gestützt auf Gutachten kam der Käufer zum Ergebnis, einer der erworbenen Papageien sei mit dem Pacheco-Virus infiziert gewesen, worauf das Virus auf den ganzen Vogelbestand des Käufers übergriff. A. stritt jegliche Haftung ab. Daraufhin erwirkte B. gegen A. einen Zahlungsbefehl in Höhe von CHF 2'000'000. A. erhob keinen Rechtsvorschlag. Mit Weisung vom 5. November 2003 klagte aber der A. beim zuständigen Bezirksgericht nach Art. 85a SchKG auf Feststellung, dass die von B. in

Betreibung gesetzte Forderung von CHF 2'000'000 nebst 5 % Zins seit 2. August 2000 nicht bestehe und verlangte die vorläufige Einstellung der Betreibung. Kurze Zeit später wird über das Vermögen des A. das Konkursverfahren eröffnet.

24. Die X. AG hat von Z. Geschäftsräume gemietet. Sie will nach Art. 263 OR das Mietverhältnis an einen Dritten, nämlich C. übertragen. Weil Z. die Zustimmung verweigert, klagt die X. AG gegen Z. auf Erteilung der Zustimmung. Während des hängigen Prozesses wird über das Vermögen der X. AG der Konkurs eröffnet.
25. D. hat mit S. den Verkauf eines Goldbarrens vereinbart. S. leistet hierfür am 1. September den vereinbarten Kaufpreis. Am 22. November wird über S. der Konkurs eröffnet. Die Konkurspublikation erfolgt am 26. November. Am 28. November liefert D. das Edelmetall vertragsgemäss an S. Von der Konkurseröffnung weiss er nichts. Kurz darauf wird D. vom Konkursamt aufgefordert, den mit S. geschlossenen Vertrag zu erfüllen. S. ist zwischenzeitlich mit dem Goldbarren verschwunden.
26. Am 25. Januar wird über S. der Konkurs eröffnet. Betreibungsbeamter B., bei welchem zu diesem Zeitpunkt eine Betreibung gegen den S. hängig ist, erhält vom Konkursdekret zunächst keine Kenntnis. Infolgedessen wird am 1. Februar – wie angekündigt – ein dem S. zustehendes Auto gepfändet. Die Konkurspublikation erfolgt erst am 6. Februar. Ist das Auto wirksam gepfändet worden?
27. A. hat den B. erfolglos betrieben und einen Pfändungsverlustschein erhalten. Daraufhin hat der A. erfolgreich Anfechtungsklage gegen den C. erhoben. Dieser muss nun die Pfändung in das von B. erhaltene Grundstück dulden. Kurze Zeit später wird über das Vermögen des B. das Konkursverfahren eröffnet. Kann A. die Betreibung nach Art. 206 Abs. 1 S. 2 SchKG weiterführen?
28. Mit Vertrag vom 3. September 1993 vermietete die X. AG (Klägerin) der Einzelfirma A. (Beklagter) Büro- und Lagerräume sowie Parkplätze. Im Verlauf des Jahres 1994 mietete der Beklagte weitere Parkplätze und Lagerräume dazu. Am 29. Juli 1997 fiel die X. AG in Konkurs. Am 25. Februar 1998 kündigte der Beklagte die Mietverträge auf den 30. Juni 1998 bzw. auf den 30. September 1998. Am 23. Dezember 1998 reichte die Klägerin – vertreten durch die Konkursverwaltung – beim Bezirksgericht Baden Klage ein und verlangte vom Beklagten CHF 23'230.10 nebst Zins für ausstehende Mietzinsen im 2. und 3. Quartal 1998. Das Bezirksgericht hiess die Klage im Umfang von CHF 8'230.10 nebst Zins gut. Es erkannte, der Beklagte könne CHF 15'000 zur Verrechnung bringen. Diesen Betrag hatte der Beklagte der Vermieterin als Mietzinsdepot zukommen lassen, welche in Verletzung von Art. 257e OR das entgegengenommene Geld nicht auf ein auf den Beklagten lautendes Konto einzahlte.
29. Am 9. Juli 1997 stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Schuldner P. S. einen Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs zu. Es wurden damit rückständige Mietzinsen der Monate Mai und Juni 1997 für Ladenlokalitäten geltend gemacht. P. S. über den am 24. Februar 1997 zufolge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet worden ist, be-

schwerte sich über die Zustellung des Zahlungsbefehls bei der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt. Er verlangte die Aufhebung der erwähnten Betreibung mit der Begründung, dass die Forderung vor Konkurseröffnung entstanden sei und deshalb während des noch laufenden Konkursverfahrens nicht Betreibung dafür eingeleitet werden könne.